



EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020

„Integration für ALG-II beziehende Arbeitslose mit Fluchthintergrund“

Aktion 9.3

1. Gegenstand der Förderung

Die Aktion 9.3 – „Integration für ALG-II beziehende Arbeitslose mit Fluchthintergrund“ beinhaltet Fördermaßnahmen, die der Verbesserung und/ oder der Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit und der Integration in den Arbeitsmarkt dienen.

Die Schwerpunkte der geförderten Maßnahmen liegen in der Kombination von individuellen Aktivierungsmaßnahmen, beruflicher Qualifizierung und sozialpädagogischen Betreuungsmaßnahmen. Die Betreuung soll Vermittlungshemmnisse als Beschäftigungsrisiko abbauen und zur individuellen und persönlichen Stabilisierung beitragen.

2. Zielgruppen

Teilnehmende können sein: Erwerbsfähige, erwachsene Männer oder Frauen mit Fluchthintergrund, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und einen gesicherten Aufenthaltsstatus (Anerkennung) in Deutschland haben. Es muss sich um Teilnehmende handeln, die ALG-II Bezieherinnen und Bezieher sind.

Teilnehmende mit Fluchthintergrund sollen noch nicht länger als vier Jahre in Deutschland aufhältlich gewesen sein. Andernfalls kommen Aktivitäten wie Aktion 9.1 infrage, an denen sie teilnehmen.

Teilnehmende können nur solche Personen sein, die eine Einwilligungserklärung für die Mitwirkung an Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgegeben haben.

Teilnehmer müssen über ein ausreichendes Sprachniveau verfügen und den Integrationskurs des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) absolviert haben. Dies ist zu belegen. Er ist vorrangig. Dies ist erforderlich, damit die Teilnehmenden dem Unterricht folgen können und das sprachliche Verständnis für eine Teilnahme mitbringen. Nach dem Besuch einer Berufsintegrationsklasse (BIK) kann die zuständige Ausländerbehörde entscheiden, ob die gesetzliche Pflicht zum Besuch eines Integrationskurses weiterhin besteht. Eine Befreiung von dieser Pflicht ist zu belegen.

Es können Projekte ausschließlich für Frauen oder Männer oder gemischte Projekte durchgeführt werden.

Suchtkranke Personen können nach entsprechender medizinischer Behandlung oder Rehabilitation teilnehmen.

3. Projekthalte

Die Projekte müssen spezifische Ansätze zur Ersteingliederung von Menschen mit Fluchthintergrund in den ersten Arbeitsmarkt anbieten.

Die Projekte sind mindestens mit den drei verbundenen Komponenten

a) Aktivierung

b) Betreuungsmaßnahmen,

c) berufliche Qualifizierung

durchzuführen.

Sie können in geeigneten Fällen mit

d) Sprachtraining Deutsch ergänzt werden.

Es ist für jeden Teilnehmenden ein individueller Förderplan zu erstellen, der die Grundlage für die Qualifizierung und die betreuende Arbeit bildet und mit dem die angestrebten Lerngangziele schrittweise umgesetzt werden. Die Entwicklungsschritte der Teilnehmer sind im Verlauf der Maßnahme zu dokumentieren.

Zu a) Die Maßnahme umfasst im Bereich **Aktivierung** folgende Inhalte:

- Bestandsaufnahme der Situation des Teilnehmenden, Kompetenzanalyse
- Aktivierung, Impulsgabe und Motivation zu beruflicher Aus- und Weiterbildung sowie Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt
- Arbeitsmarktliche Beratung

Zu b) Die Maßnahme umfasst im Bereich **Betreuung** folgende Inhalte:

Sozialpädagogische Betreuungsmaßnahmen und stützende Elemente in einem Umfang von 15 Stunden pro Woche. Inhalt und Umfang sind im Konzept darzustellen. Sie sind durch Sozialpädagogen oder Personen mit gleichwertiger Qualifikation zu erbringen.

Die Betreuung sorgt falls erforderlich für die Verbesserung des Zugangs zu weiteren Unterstützungs- und Betreuungsdiensten

Zu c) Die **berufsbezogene Qualifizierung** umfasst:

- Berufliche Schlüsselqualifikationen, u.a. Rechnen und auf den Arbeitsmarkt bezogene Maßnahmen zur Stärkung persönlicher und sozialer Kompetenzen,
- Informationen über den Arbeitsmarkt in Deutschland, Rechte und Pflichten als Arbeitnehmer, über den Rechtsstaat in Deutschland und die Gleichstellung und Gleichberechtigung von Mann und Frau,
- mindestens ein Modul aus einem anerkannten Berufsbild. Es können darüber hinaus noch weitere Module aus dem Berufsbild angeboten werden. Dem Teilnehmer ist ein Zertifikat nach der BAVBVO zu erteilen,
- eine betriebliche Arbeitserfahrung. Die betriebliche Arbeitserfahrung soll mindestens 4 Wochen und längstens ein Sechstel (1/6) der Zeit der theoretischen und fachpraktischen Unterrichtsphase betragen.

Die Qualifizierungsbausteine sollen den Anforderungen der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung - BAVBVO oder einem Kammerzertifikat (HWK oder IHK) - entsprechen und durch die zuständige Stelle¹ bestätigt sein.

Zu d) Berufliches Sprachtraining kann Bestandteil der Qualifizierung sein. Da es ergänzend zu den Angeboten des Bundesamts für Migration (BAMF) ist, kann es in einem Umfang von bis zu 160 Unterrichtsstunden mindestens im Sprachniveau A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen angeboten werden.

Die Kompetenzen der Lehrkräfte müssen den Standards der berufsbezogenen Deutschsprachförderung gem. § 45a AufenthG entsprechen. Diese sind in § 18 der Verordnung

¹ Zuständige Stellen sind in der Regel die Kammern. Es reicht, wenn eine zuständige Stelle in Deutschland die Inhalte bestätigt hat.

über die berufsbezogene Deutschsprachförderung vom 04.Mai 2016 (BAAnz AT 04.05.2016 V1) geregelt, geändert durch Verordnung vom 14. März 2017 (BGBl. I S. 481).

Nach Möglichkeit sollen die Maßnahmen Kinderbetreuungsmöglichkeiten entweder auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 45, 46, 83 SGB III oder auf der Grundlage des § 16a Nr. 1 SGB II berücksichtigen.

3.1 Beteiligung des Jobcenters

Die Qualifizierung muss sich am konkreten Bedarf des regionalen Arbeitsmarkts ausrichten. Eine arbeitsmarktliche Stellungnahme des zuständigen Jobcenters ist dem Antrag beizufügen.

Die Stellungnahme des Jobcenters hat eine Prognose zu umfassen, ob nach erfolgreicher Qualifizierung eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt erfolgen kann. Die Vorlage ist erhältlich unter:

<http://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/arbeitsmarktliche-stellungnahme-93.pdf>

3.2 Dauer, Vollzeit- und Teilzeit

Die Dauer des Vorhabens soll in der Regel 9 Monate nicht übersteigen. Sie können auch kürzer angeboten werden.

Die Vorhaben werden in der Regel in Vollzeit durchgeführt. Eine Vollzeitmaßnahme ist gegeben ab einem Stundenvolumen von 37 Unterrichtseinheiten (UE)² je Woche.

In Ausnahmefällen und begründeten Fällen, ist eine Durchführung in Teilzeit möglich. Eine Teilzeitmaßnahme umfasst mindestens 30 UE je Woche. Die Erforderlichkeit einer Durchführung in Teilzeit ist gegeben, wenn die überwiegende Zahl der Teilnehmenden (75%) dem Arbeitsmarkt nur in Teilzeit zur Verfügung steht und dies durch das Jobcenter im Rahmen der arbeitsmarktlichen Stellungnahme für die Teilnehmer bestätigt ist.

Solange das Qualifizierungsziel noch erreicht werden kann, ist ein nachträglicher Eintritt von einzelnen Teilnehmenden nach Abstimmung mit dem Jobcenter und mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich. Dabei ist zu beurteilen, ob das Kursziel noch

² Eine Unterrichtseinheit beträgt mindestens 45 Minuten.

erreicht werden kann. Nach Ablauf der halben Kurszeit ist ein nachträglicher Eintritt nicht mehr möglich.

3.3. Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen mit einem laufenden Ein- und Austritt von wechselnden Teilnehmenden oder solche mit Beschäftigung und/ oder Verleih von Teilnehmenden,
- Projektinhalte, welche die gesetzlichen Aufgaben der Arbeitsagenturen oder der Jobcenter wie das Profiling, die Vermittlung oder solche Bereiche betreffen, die mit Maßnahmen der Arbeitsverwaltung (wie Vermittlungsgutschein, Bildungsgutschein) umgesetzt werden können,
- Qualifizierungen in Kombination mit Arbeitsgelegenheiten (1-Euro-Job) nach § 16 d SGB II, geförderten Beschäftigungen oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

4. Sozialpädagogische Betreuung

Die sozialpädagogischen Betreuungsmaßnahmen sind durch Sozialpädagogen oder Personen mit gleichwertiger Qualifikation zu erbringen. Nicht förderfähig in der Aktion 9.3 ist eine Nachbetreuung.

Es ist eine maximale sozialpädagogische Betreuung von wöchentlich 15 Stunden möglich. Die maßgebenden Werte für Teilzeitprojekte sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	Maximale wöchentliche Betreuung
Vollzeit ab 37 UE / Wo.	15
Teilzeit ab 30 UE / Wo.	12

5. Teilnehmerzahlen und Mindestteilnehmer

Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 10 Personen zu Beginn der Maßnahme. Die Höchstteilnehmerzahl darf 25 Personen nicht überschreiten.

Das Projekt muss mindestens mit der im vorzeitigen Maßnahmebeginn oder wenn ein solcher nicht ergeht, mit der im Bewilligungsbescheid genannten Zahl von Teilnehmenden³ beginnen. Ausschlaggebend ist die im Antrag bezifferte Zahl von Teilnehmenden.

Eine Abweichung der tatsächlichen Teilnehmerzahl von bis zu 1/5 im Verlauf des Projekts ist unschädlich. Zu Beginn der Maßnahme ist die Mindestteilnehmendenzahl von 10 zu erfüllen. Bei der Berechnung wird auf ganze Zahlen abgestellt, es ist abzurunden. Die Bewilligungsbehörde ist bei Unter- bzw. Überschreitung der ursprünglichen Teilnehmerzahl unverzüglich zu informieren. In diesen Fällen ist eine Anpassung des Kosten- und Finanzierungsplans vorzunehmen und ggf. zu prüfen, ob der Zweck der Zuwendung noch erreicht wird. Der Projektträger hat das mit der Änderung der Teilnehmerzahl verbundene finanzielle Risiko zu tragen.

6. Allgemeine Voraussetzungen

Die Vorbereitungszeit darf in der Regel nicht länger als 4 Wochen vor dem Maßnahmezeitraum beginnen. Vorbereitungskosten sind in der Restkostenpauschale (s. Nr. 13) vollumfänglich enthalten.

Der Bewilligungszeitraum muss mit dem Maßnahmezeitraum übereinstimmen bzw. diesen mindestens umfassen. Der Bewilligungszeitraum muss die Zeiten zur Vorbereitung der ESF-Maßnahme umfassen, sofern diese geltend gemacht werden.

Zeiten der Vor- bzw./ und Nachbereitung von Unterrichtsstunden (45 Minuten), welche durch Eigenpersonal des Projektträgers erbracht werden, sind in einem Umfang von bis zu 15 Minuten (je Unterrichtsstunde) möglich, soweit dies nachgewiesen werden kann. Damit können für eine Unterrichtsstunde, welche von projektträger-eigenem Personal in der Maßnahme vorgenommen wird, maximal 60 Minuten in Ansatz gebracht werden.

Der Urlaubsanspruch der Teilnehmenden beträgt bei Maßnahmen in Vollzeit bis zu 20 Tage pro Kalenderjahr. Bei unterjährigen Maßnahmen oder Maßnahmen in Teilzeit ist der Urlaub anteilig zu gewähren.

Jedem Teilnehmenden ist ein aussagekräftiges Zertifikat über die Kursinhalte und ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen und die abgelegte Abschlussprüfung nach der

³ Teilnehmende sind zugewiesene und tatsächlich erschienene Personen. Als Teilnehmende gelten auch Personen, deren vorübergehende Abwesenheit durch Attest (Arzt oder Jobcenter) entschuldigt ist.

BAVBVO oder ein Kammerzertifikat (HWK oder IHK) auszustellen. Das Zertifikat oder die Teilnahmebescheinigung haben auf die Beteiligung der Europäischen Union – Europäischer Sozialfonds und des Freistaats Bayern zu verweisen. Näheres dazu siehe Nr. 15.

Entfällt der ALG-Bezug während der Maßnahme, kann der Teilnehmende in der Maßnahme verbleiben, wenn bereits 2/3 der Maßnahme durchgeführt sind und zu erwarten ist, dass der Teilnehmende die Maßnahme erfolgreich abschließen wird. Ein eventueller Finanzierungsausfall obliegt dem Projektträger.

7. Rechtsgrundlagen und Auswahlkriterien

Die Projekte müssen den **allgemeinen Projektauswahlkriterien „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben aus dem Programm „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“** Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020, diesen Förderhinweisen und sowie den Vorgaben des operationellen ESF-Programms „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020 entsprechen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch, da die ESF-Förderung dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen ist.

Für eine Förderung kommen nur solche Vorhaben in Betracht, die folgende rechtliche Voraussetzungen erfüllen:

- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere Art. 162,174 AEU-Vertrag und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung,
- **Verordnung** (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit **allgemeinen Bestimmungen** über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- **Verordnung** (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates 17. De-

zember 2013 über den **Europäischen Sozialfonds** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates,

- **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen,
- **Bayerisches Haushaltsrecht** (Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO),
- **Vergaberecht,**
- **Europäisches Beihilfenrecht**, insbesondere,
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Bei der Auswahl der Vorhaben ist stets darauf zu achten, dass das jeweilige Vorhaben nicht vorrangig in den Anwendungsbereich eines anderen Strukturfonds (EFRE, ELER, EFF) bzw. in die geltenden Programme im Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ oder in andere EU-Programme oder EU-Bildungsprogramme wie „Erasmus+“ fällt.

Zum ESF Programm des Bundes ist eine inhaltliche Abgrenzung der bayerischen Aktionen zu gewährleisten.

8. Vorliegen projekträgerbezogener Auswahlkriterien

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers; es liegen keine unbeglichenen Rückforderungen wegen meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten vor,
- zeitgerechte Projektumsetzung und termingerechte Vorlage des Verwendungsnachweises,
- erforderlichenfalls Nachweise über Kontakte und Kooperationen des Projektträgers für die Durchführung von Netzwerken,
- Nachweise über Referenzen, Erfahrungen, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, Auditierung, Gütesiegel oder Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV),

- Nachweise über vorhandene personelle (wie z. B. Anleiter, Betreuer und Unterrichtspersonal) und sachliche Ressourcen (wie z. B. Einrichtungen, Werkstätten, Lehr- und Unterrichtsräume mit für das Projekt erforderlicher Betriebsausstattung und/oder Büroausstattung, Werkzeug, Einrichtung, Materialien oder Gelände, Garten oder Pflanzanlagen) zur Durchführung des Projekts,
- für den Einsatz von Sprachlehrern sind Nachweise über die Eignung zu erbringen. Lehrkräfte erfüllen diese, wenn sie über eine Zulassung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verfügen
<http://www.bamf.de/DE/Infothek/Lehrkraefte/Zulassung/zulassung.html>,
- Nachweise über ausreichendes Qualifikationsprofil (fachliche Eignung oder praktische Erfahrung) des eingesetzten Personals.

9. Vorliegen projektbezogener Auswahlkriterien

- Fachliche Zweckmäßigkeit des Projektes,
- Gewährleistung des allgemeinen Zugangs gemäß der Struktur des Projektes, keine inhaltliche und tatsächliche Diskriminierung jeglicher Art,
- ausführliches Projektkonzept (Darstellung des Projektziels, der konkreten Qualifizierungsinhalte, des zeitlichen Projektablaufs, eines zielgruppenadäquaten Umsetzungskonzepts, der durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen),
- konkrete Zielgrößen (qualitativer und quantitativer Art) über Teilnehmerzahl, Altersstruktur, Abschlussquoten, Ergebnisindikatoren wie etwa jahresbezogene Zielzahlen, Anzahl der Unterrichts- und ggf. betriebliche Arbeitserfahrungseinheiten, Zeitpunkte von Teilabschlüssen,
- bei einer modularen Gliederung des Projekts sind die einzelnen Module inhaltlich zu konkretisieren.

10. Vorliegen finanzieller Auswahlkriterien

- Höhe und wirtschaftliche Angemessenheit der Kosten, gesicherte Finanzierung,
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- Erfüllung der Buchhaltungspflichten,

- Effizienz des Projekts (Verhältnis der Kosten des Projekts zum konkreten und nachprüfbaren Erfolg).

11. Vorliegen geografischer Auswahlkriterien

Die Förderung ist auf Projekte

- mit Durchführungsort in Bayern **und**
- mit Teilnehmenden mit Wohnsitz oder Arbeitsort in Bayern beschränkt; andere Teilnehmende können ungefordert teilnehmen, sofern Dritte oder die Teilnehmer die anteiligen Kosten tragen.

12. Vorliegen zeitlicher Auswahlkriterien

Bei der Auswahl von Vorhaben ist darauf zu achten, dass die Laufzeit so gewählt wird, dass eine effiziente und flexible Umsetzung und ggf. Anpassung des operationellen Programms gewährleistet ist sowie auf geänderte Anforderungen reagiert werden kann. In der Regel werden Projekte mit einer maximalen Laufzeit von 9 Monaten bewilligt. Im begründeten Ausnahmefall kann mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde eine längere Laufzeit genehmigt werden.

Bei der Fortsetzung (auch Verlängerung) von Vorhaben sind positive Ergebnisse für die Zielerreichung/ die Indikatoren des Vorhabens erforderlich. Sie werden durch Monitoring, Evaluierung, Nachgangsuntersuchung oder geeignete statistische Verfahren festgestellt. Projekte können in begründeten Fällen kostenneutral bis zu zwei Monaten verlängert werden, sofern die Ergebnisse und Ziele bisher bewilligungsgerecht erreicht wurden. Fortgesetzte Projekte sind als neue Projekte zu bewerten.

13. Finanzierung der Maßnahme

Die Förderung wird als Projektförderung mit Anteilfinanzierung gewährt. Sie erfolgt überwiegend aus dem ESF und ergänzend aus Landesmitteln. Sie erfolgt je nach Verfügbarkeit aus dem ESF und /oder aus Landesmitteln. Insgesamt können bis zu 70% der förderfähigen, tatsächlichen Ausgaben eines Projektes mitfinanziert werden.

In den Aktionen 9.1, 9.3 und 10 der Investitionspriorität B „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung“ stehen bis Ende 2020 insgesamt 0,5 Mio. Euro an Landesmitteln zur Verfügung, die nach Datum des Eingangs der Anträge auf das einzelne Vorhaben zugeteilt werden.

Es können kommunale Mittel oder Mittel der Jobcenter zur Kofinanzierung genutzt werden.

- Direkte förderfähige Personalkosten (Kostenposition 1) sind nach der Pauschale „1720“ (Art. 68 Abs. 2 VO 1303/2013 zu berechnen.
- Direktes Verwaltungspersonal kann maximal mit 16 Stunden pro Woche angesetzt werden.
- Sämtliche förderfähigen Restkosten werden nach einer Pauschale berechnet. Die Pauschale beträgt 35 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten. Sie stützt sich auf Art. 14 Abs. 2 VO 1304/2013 i.V.m. Art. 67 Abs. 5 VO 1303/2013.
- Weitere Kosten sind nicht förderfähig.

Eine Förderung von Projekten aus dem ESF ist nur möglich, soweit und solange gesetzliche Leistungen nicht, nicht genügend oder nicht in ausreichender Form zur Verfügung stehen.

Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung sind sowohl das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers (in der Regel mind. 10 v. H. Eigenmittel) als auch die Finanzierungsbeteiligung Dritter angemessen zu berücksichtigen. (VV zu Art 44 BayHO)

Kofinanzierungsfähig sind:

- ♦ ALG-II-Bezüge (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts) (als Pauschale)⁴,
- ♦ Fahrt- und Kinderbetreuungskosten, die vom Jobcenter getragen werden,
- ♦ andere Leistungen nach dem SGB II oder SGB III für das Projekt,
- ♦ kommunale Zuschüsse für das Projekt,
- ♦ Landesmittel, sofern vorhanden.

Bei Teilzeitmaßnahmen dürfen die Leistungen an die Teilnehmenden nur anteilig (Leistungen an die Teilnehmenden geteilt durch 37 UE multipliziert mit der tatsächlich geplanten

⁴ Pauschalen: zu bestätigen ist der Bezug und die Zeitdauer des Bezugs bezogen auf die Projektlaufzeit, nicht aber die individuelle Höhe der Leistungen. Die Beträge wurden pauschal berechnet. (<http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/b9pauschalen.pdf>)

UE-Anzahl) zur Kofinanzierung herangezogen werden. Von einem Vollzeit-Projekt ist erst ab 37 UE/Woche (durchschnittlich über die gesamte Projektlaufzeit) auszugehen.

14. Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

Die Projektträger haben sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende eine Einwilligungserklärung vor Projektteilnahme über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Die Unterzeichnung der Einwilligungserklärungen hat ohne schuldhaftes Zögern (spätestens zwei Wochen nach Beginn der Projektteilnahme) zu erfolgen. Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über das Projekt und über den Teilnehmenden in einem Stamblatt online über die Software ESF-Bavaria 2014 zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen.

Die Eingabe der Daten in die Software ESF-Bavaria 2014 hat innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn der teilnehmerbezogenen Maßnahmen zu erfolgen.

Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden können. Die Projektträger haben daher sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende vor Projektteilnahme eine Einwilligungserklärung über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt.

Personen, die keine oder unvollständige Angaben machen oder die Einwilligungserklärung nicht unterzeichnen, sind nicht förderfähig und dürfen nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen.

Link zum Teilnehmenden-Fragebogen (inkl. Einwilligungserklärung):

<http://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/tn-fragebogen9-10.pdf>

15. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Projektträger ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Sozialfonds deutlich sichtbar hinzuweisen.

Es wird auf die verpflichtenden Bestimmungen des **Merkblatts „Information und Publizität“** verwiesen. Das Merkblatt „Information und Publizität“ steht zum Herunterladen bereit auf:

<http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/merkblattinfopublizitaet.pdf>

Besonders hervorzuheben ist, dass die Teilnehmenden von Projekten dieser Förderaktion im Umfang von mindestens einer Unterrichtseinheit über die Voraussetzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert werden müssen.

Das ESF-Logo kann unter <http://esf.bayern.de/mediathek/emblem.php> heruntergeladen werden.

Der Slogan „ESF in Bayern – Investition in Ihre Zukunft“ oder „ESF in Bayern – Wir investieren in Menschen“ ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen.

Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

16. Antragsverfahren und zuständige Stelle

Die Auswahl der Projekte obliegt der zuständigen Stelle, Referat I2 beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS).

Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich über die Software **ESF Bavaria 2014**. Zusätzlich ist der **unterschiedene Antrag** postalisch einzureichen.

[Eingangsportal ESF Bavaria 2014](#)

Voranfragen zu Projektmöglichkeiten können jederzeit gestellt werden.

Anträge auf Förderung sind vom Projektträger mindestens zwei Monate vor Beginn des Vorhabens in der Datenbank ESF Bavaria 2014 einzugeben.

17. Inkrafttreten

Diese Förderhinweise gelten für Anträge, die ab dem 01. Oktober 2019 gestellt werden.

Sie gelten zudem für Projekte, die maximal bis zum 30. Juni 2021 laufen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren ESF-Mittel und Haushaltsmittel.